Anregungen und Hinweise	Abwägung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück vom 27.07.2017	
Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 04.07.2017 bis einschließlich 04.08.2017 wird zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung: **Regional- und Bauleitplanung:**	
Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken. Durch die Planung wird den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1 06) nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet liegt gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 – Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 innerhalb des Versorgungskerns der Stadt Bersenbrück. Ich weise darauf hin, dass durch die Festsetzung des Plangebietes als Mischgebiet die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, welcher der Vermutungsregel des § 11 (3) BauNVO unterliegt, nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund bitte ich darum klarzustellen, worauf sich die Aussage auf S. 4/21, zweiter Absatz („Die Festsetzung des Plangebietes als Mischgebiet und Sonstiges Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe ...") bezieht. Der Entwurf des Bebauungsplanes weist jedenfalls keine Sondergebiete aus.	Begründung wird redaktionell korrigiert.
Die Einordnung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a ist nachvollziehbar. Eine kumulierte Betrachtung mit dem Bebauungsplan	Wird redaktionell berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Nr. 96 „Sanierungsgebiet Innenstadt" ist nicht erforderlich, da insbesondere der zeitliche Zusammenhang nicht gegeben ist. Aufgrund des unmittelbaren sachlichen Zusammenhangs empfehle ich, dies in der Begründung kurz klarstellend zu erläutern.	
Untere Denkmalschutzbehörde:	
Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.	
Untere Bodenschutzbehörde:	
Im Gebiet des B-Plans liegen 2 Altstandorte, die in der **kartografischen Darstellung** als solche zu kennzeichnen sind.	Wird redaktionell berücksichtigt.
Die Flächen sind in der Entwurfsbegründung unter 15.1 als Altlastverdachtsflächen zu bezeichnen, auf denen bei baulichen Änderungsarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich zu benachrichtigen ist.	
Brandschutz:	
Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitli-	Die Hinweise des Landkreises Osnabrück zum Brandschutz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmi-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
cher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. **Zugänglichkeit** Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 2/3 DVNBauO zu § 5/6/20 NBauO entsprechen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Im Besonderen betrifft dies den Rückbau der B68. **Löschwasserversorgung – leitungsabhängig** Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 - für Kerngebiete mit mindes-	gungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen und die baulichen Anlagen zu beachten. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück und der Ortsfeuerwehr Fürstenau rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
tens 96 m³/h angegeben. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnungen nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. **Löschwasserversorgung – unabhängig** Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Als unabhängige Löschwasserversorgung soll nach der Entwurfsbegründung der ‚Burggraben‘ dienen. Ich gehe davon aus, dass für eine Löschwasserentnahme auch die notwendigen Entnahmeeinrichtungen sowie Feuerwehrzufahrt und Aufstellfläche nach DIN 14090 vorhanden sind bzw. eingerichtet werden. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
2. Wasserverband Bersenbrück vom 11.07.2017	
Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Sanierungsgebiet Innenstadt-Erweiterung" mit Entwurfsbegründung haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig. Das zur Ausweisung anstehende Plangebiet ist bereits an die Trinkwasserversorgungsleitungen und an den Schmutz- und Regenkanal angeschlossen.	
Gegen die geänderte Ausweisung des bereits bebauten Plangebietes bestehen somit seitens des Wasserbandes Bersenbrück keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser ist zu gegebener Zeit noch eine nähere Abstimmung mit Herrn Dipl.-Ing. Ratermann unter Telefon 05439 9406 39, Abteilung Technik Wasser, erforderlich. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung durch die Entnahme von Löschwasser aus dem Öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt werden darf.	Die Hinweise des Wasserverbands zum Brandschutz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen und die baulichen Anlagen zu beachten. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück und der Ortsfeuerwehr Fürstenau rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.
In der Anlage erhalten Sie diverse Bestandspläne der im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Leitungen des Wasserverbandes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	Bei den vom Wasserverband angegebenen Versorgungseinrichtungen handelt es sich vornehmlich um Leitungstrassen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Trink- und Abwasser), die grundsätzlich für die Verlegung von Kabeln und Leitungen (auch anderer Versorgungsträger) zur Verfügung stehen. Eine Eintragung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.
In Bezug auf die <u>Regenkanalisation</u> hat der „Kanalplan B214 -Bramscher Straße_NEU" der Fa. Dallmann zurzeit noch Vorrang vor dem Bestandsplan „Abw A3_BSB B-Plan Nr112 San.gebiet Innenstadt_1000".	Der Verlauf der Gewässerverrohrung zwischen „Nordstraße“ und „Quakenbrücker Straße“ wird – einschließlich Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers und der Stadt - redaktionell in die Planzeichnung

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Ich möchte Sie bitten, dem Verband nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten von Ihrer Seite aus noch Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	eingetragen.
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.07.2017	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Sanierungsgebiet Innenstadt – Erweiterung“ der Stadt Bersenbrück innerhalb der engeren Ortslage Bersenbrück im Bereich der Kreuzung der „Quakenbrücker Straße" mit der „Gehrder Straße" bzw. der „Ankumer Straße". Der etwa 2,73 ha große Geltungsbereich ist bereits bebaut und allseitig ebenfalls von bebauten Flächen umgeben. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als gemischte Baufläche dargestellt. Vorgesehen ist außerhalb der Straßenverkehrsflächen eine Ausweisung als Mischgebiet (MI).	
Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind im nahem Umfeld des Geltungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen dort nicht zu erwarten sind. Externe Kompensationsmaßnahmen für einen vollständigen Ausgleich eines eventuellen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, durch welche ggf. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Entwurfsbegründung nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Aus den o.g. Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt. Gegen den Bebauungsplan Nr. 112 "Sanierungsgebiet Innenstadt - Erweiterung" der Stadt Bersenbrück bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 12.07.2017	
Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Das Planungsgebiet umfasst die von hier betreute Bundesstraße 214, die in diesem Streckenabschnitt innerhalb einer nach § 5 Abs. 4 FStrG zusammenhängend bebauten Ortslage verläuft. Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll nach Aufgabe eines Baustoffhandels eine städtebaulich sinnvolle und innenstadtverträgliche Nachnutzung dieser Fläche planungsrechtlich möglich werden. Ziel dabei ist u.a., eine Verdichtung der Baukörper im Bereich der Ortsdurchfahrt zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist die Baugrenze bis an die Eigentumsgrenze der von hier betreuten Bundesstraße 214 - mit Ausnahme des nordwestlichen Planabschnittes - herangezogen worden. Aufgrund der Tatsache, dass - wie vorab beschrieben - die Bundesstraße 214 hier im Bereich einer festgesetzten Ortsdurchfahrt verläuft, erkläre ich mich mit der vorgesehenen Festlegung der Baugrenze einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Die Art der baulichen Nutzung ist gem. Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt. Es ist Absicht der Stadt, hier eine gewerbliche und Wohnnutzung zu ermöglichen. Die dabei vorgesehene gewerbliche Nutzung wird jedoch unweigerlich einen nicht unerheblichen Bedarf an Stellplätzen nach sich ziehen und ein damit verbundenes vielfaches Ein- und Ausfahren auf die Bundesstraße 214.	
Obwohl der Bebauungsplan zu diesem Zeitpunkt keine Regelung hinsichtlich eines Zu- und Abfahrverbotes zur Bundesstraße 214 beinhalten kann, sollte trotzdem angestrebt werden, dass im südlichen Teil des Bebauungsplanes (Flurstücke 48/5, 48/8 und 48/9) max. zwei Zufahrten zur Bundesstraße zugelassen werden. Gleiches gilt für das Grundstück an der Nordseite der Bundesstraße 214 mit der Flurstücks-Nr. 82/22. Hier sollte möglichst nur eine Zufahrt zur Bundesstraße 214 festgesetzt werden.	Eine sinnvolle Festlegung bzw. Festsetzung der zukünftigen Grundstückszufahrten im Bebauungsplan ist zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht möglich, da derzeit noch keine konkreten Planungen zur Grundstücksaufteilung, Erschließung und Bebauung für die angegebenen Flurstücke vorliegen.
Darüber hinaus sollte bei den entsprechenden Bauanträgen darauf geachtet werden, dass die Stellplätze so angeordnet bzw. geplant werden, dass ein vorwärts Herausfahren auf die Bundesstraße 214 möglich ist. Gegen anderslautende Bauanträge müssen sonst von hier aus Einwände erhoben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus bitte ich entlang der Flurstücke 104/1 und 62/20, d.h. im unmittelbaren Kreuzungsbereich der Bundesstraße 214 mit der Quakenbrücker Straße, ein Zu- und Abfahrtsverbot darzustellen. In diesem Bereich befindet sich die Fußgängerlichtsignalanlage mit dazu gehörenden Furten für Fußgänger und Radfahrer, so dass aus Gründen der Verkehrssicherheit hier die Anlage von Zufahrten untersagt werden muss.	Wird redaktionell berücksichtigt.
Mit den nachrichtlichen Hinweisen bzgl. der von der Bundesstraße 214 aus-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
gehenden Emissionen bin ich einverstanden. Zur Geschäftserleichterung habe ich zwei Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung zu meiner Stellungnahme **vor** Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Kopie der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	
5. Industrie- und Handelskammer vom 27.07.2017	
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Mischgebietsflächen) keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Innenstadtentwicklung. Die Stadt Bersenbrück hat das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zur städtebaulichen Förderung für die nördliche Innenstadt erweitert, um dortige städtebauliche Defizite und Funktionsverluste zu beheben. Konkret hat der bisher an der Ankumer Straße ansässige Baustoffhandel seinen Betrieb eingestellt, sodass das Plangebiet einer neuen Nutzungsstruktur zugeführt werden soll. Mit verschiedenen Maßnahmen soll erreicht werden, dass sich im nördlichen Bereich der Innenstadt verträgliche Ergänzungsnutzungen ansiedeln. Dazu sollen weitere, zur Zeit leerstehende Gewerberäume eine städtebaulich sinnvolle und innenstadtverträgliche Nachnutzung erfahren. Dabei genießen jedoch, wie in der Begründung erwähnt, bestehende Betriebe Bestandsschutz (Spielhalle an der Kreuzung von B 214 „Ankumer Stra-	Die Zustimmung der IHK zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
ße" und „Quakenbrücker Straße", Lebensmittelmarkt an der B 214). Mit der Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufwertung der nördlichen Eingangssituationen zum zentralen Geschäftsbereich von Bersenbrück geschaffen. Dadurch soll zukünftig eine für ein Mischgebiet geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix ermöglicht werden. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinanders hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen und der sozialen Verflechtungen muss gewährleistet werden, sodass etwaige Nutzungskonflikte vermieden werden können. Das wird zur Stärkung sowie zur Erweiterung des Ortskerns mit mischgebietsverträglichen Nutzungen als auch zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Bersenbrück beitragen können.	
Darüber hinaus begrüßen wir den geplanten Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO im Plangebiet, um sowohl Trading-down-Effekte im und um das Plangebiet als auch städtebauliche Fehlentwicklungen im zentralen Versorgungsbereich zu vermeiden. Zudem empfehlen wir den Ausschluss von Wohnnutzungen im Erdgeschoss von kombinierten Wohn- und Geschäftshäusern im Mischgebiet, da in einem lebendigen, attraktiven Stadtkern die Erdgeschosslagen der Gewerbenutzung dienen sollen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stadt Bersenbrück hat diese Anregung geprüft, hält einen Ausschluss von Wohnnutzungen im Erdgeschoss jedoch entsprechend der Bestandssituation (mit einem hohen Wohnanteil) für eine in der Praxis nicht umzusetzende „Restriktion“ für die Grundstückseigentümer in diesem Bereich. Die Festsetzung der Plangebietsflächen als Mischgebiete entspricht – wie in der Begründung bereits ausgeführt - den tatsächlichen Nutzungsstrukturen und ermöglicht somit im Übergangsbereich vom Geschäftszentrum (MK) zu den innerörtlichen Wohnsiedlungsbereichen (WA) ein geordnetes Nebeneinander im Sinne der Baunutzungsverordnung. Ein ausgewogener Anteil geschäftlicher Nutzungen in den Erdgeschossen ist ausdrücklich gewünscht und im Rahmen der Mischgebietsfestsetzung auch möglich. Aus diesen

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	Gründen werden die Festsetzungen für das Mischgebiet nicht geändert oder ergänzt.
6. Deutsche Bahn AG vom 04.07.2017	
Um zukünftig Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir Sie, sämtliche Anfragen an unser Funktionspostfach zu senden: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:	
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Wird als sonstiger Hinweis redaktionell ergänzt.
Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Die Anregungen der Deutschen Bahn AG wurden geprüft: Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Notwendigkeit für Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bereits aufgrund der hohen Belastungen durch den Straßenverkehrslärm ergibt. Die hohen Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms, die zu Einordnun-

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	gen bis zum Lärmpegelbereich V führen, haben zur Folge, dass die Teilpegel des Schienenverkehrslärms (ohne Berücksichtigung des früher gebräuchlichen Schienenbonus) ihrerseits nur einen marginalen Beitrag zu einem Gesamtpegel leisten. Die festgesetzten Maßnahmen zum passiven Schallschutz sind somit auch für den Gesamtlärm aus Straße und Schiene als ausreichend anzusehen.
7. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 20.06.2017	
Vielen Dank für Ihre Information über den o.g. Betreff. Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o.g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bun-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
desnetzagentur im Kontext des Richtfunks Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.	
8. EWE Netz GmbH vom 20.06.2017	
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Norbert Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-293.	Wird zur Kenntnis genommen.
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 25.07.2017	
Wir teilen lhnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.07.2017	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Telekom Technik GmbH betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen bzw. für die Gebäude zu beachten.
11. Westnetz GmbH vom 20.06.2017	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.06.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 112 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH sowie der HaseNetz GmbH und Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Vefahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.	Bei den von der Westnetz angegebenen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Leitungstrassen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Strom und Gas), die grundsätzlich für die Verlegung von Kabeln und Leitungen (auch anderer Versorgungsträger) zur Verfügung stehen.
Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück, Telefon 05439 6074-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.	Die übrigen Hinweise der Westnetz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen für die Erschließungsanlagen bzw. für die Gebäude zu beachten.
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.	
Diese Stellungnahme ergeht zu Versorgungseinrichtungen der Sparte Strom im Namen der innogy Netze Deutschland GmbH sowie zu Versorgungseinrichtungen der Sparte Gas im Namen der HaseNetz GmbH und Co. KG. als Eigentümer(in) der Anlagen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	

Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.